

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Patentfähigkeit landwirtschaftlicher Kulturverfahren. Es war bisher ständige Rechtsprechung des Reichspatentamts, daß „Verfahren, deren Erfolg wesentlich auf der selbsttätigen Funktion der lebenden Natur beruht, dem Patentschutz nicht zugänglich sind, z. B. sogenannte landwirtschaftliche Kulturverfahren, Verfahren der Pflanzenzüchtung, Tiererzeugung, Tierpflege und Tierdressur“. Diese Stellungnahme der Behörde befriedigte weder die Wissenschaft noch die Praxis, und es ist schon häufig Kritik daran geübt worden.

Die Beschwerdeabteilung II des Reichspatentamts hat nun in einer großen grundsätzlichen Entscheidung diesen Standpunkt aufgegeben, soweit es sich um landwirtschaftliche Kulturverfahren handelt. Sie führt dazu aus, daß die Beschränkung des Patentschutzes auf leblose Dinge früher eine gewisse Begründung gehabt haben mag, in der heutigen Zeit aber nicht mehr zu rechtfertigen sei. Die Technik habe in den letzten Jahren ungeheure Fortschritte gemacht, die in diesem Umfang niemand voraussehen konnte. Da es ihr zweifellos gelungen sei, auch die Funktionen lebender Organismen zu beeinflussen, erscheine es nicht mehr angängig, Patente auf dem Gebiet der lebenden Natur grundsätzlich für unzulässig zu erklären.

Wenn man eingewendet habe, bei solchen Verfahren beruhe der Erfolg im wesentlichen auf der selbsttätigen Funktion der lebenden Natur, und aus diesem Grunde sei eine Patentierung ausgeschlossen, so werde übersehen, daß auch sonst der Erfolg mancher Vorgänge, bei denen zweifellos nur Teile der unbelebten Natur eine Rolle spielen, von Verhältnissen abhängig seien, über die der Mensch nicht Herr ist. Natürlich werden meist bei derartigen Verfahren für die Erzielung des Erfolges die Funktionen der lebenden Natur eine Rolle spielen, aber ausschließlich maßgebend brauchen sie nicht immer zu sein. Es sei im Einzelfall nicht ausgeschlossen, daß durch menschliche Maßnahmen ein besserer Erfolg durch zielbewußtes Handeln erstrebt und auch erreicht werde. Führe der Mensch durch zielbewußte Tätigkeit eine Steigerung des gewöhnlichen Ertrages herbei, so könne darin ein Verdienst liegen, dem erfinderische Bedeutung zuzusprechen sei.

Die Patentanmeldung, die auf Grund dieser Entscheidung bekanntgemacht worden ist, hat den folgenden Anspruch:

„Verfahren zum Erzielen zweier Ernten in einem Jahr, und zwar einer Grünfutterernte im Frühjahr und einer Körner- und Strohernte im Spätsommer oder Herbst, dadurch gekennzeichnet, daß der Boden der in dichten Reihen von in etwa 20 cm Abstand gesäten Pflanzen eine übernormale Stickstoffdüngung mit etwa 2 Zentner auf den Morgen erhält, dann die Grünblattmasse mit bereits entwickelten Ähren als Grünfutter abgemäht und hierauf der Boden durch Hacken oder anderes Auflockern derart bearbeitet wird, daß aus den Wurzeln der stehengebliebenen Stoppeln noch Korn tragende Pflanzen wachsen.“

Nach dieser Entscheidung wird es grundsätzlich auch möglich sein, andere biologische Verfahren unter Patentschutz zu stellen, in erster Linie Tierzuchtverfahren.

Auf die Möglichkeit, daß auch nach dem geltenden deutschen Patentrecht landwirtschaftliche Kulturverfahren und dergl. patentiert werden könnten, war in dieser Zeitschrift schon früher hingewiesen worden¹⁾. (Beschwerdeabteilung II vom 19. September 1932. Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 240.)

R. Cohn. [GVE. 94.]

Canada. Neues Warenzeichen- und Wettbewerbsgesetz. (The Unfair Competition Act, 1932.) Das Warenzeichenwesen ist in Canada völlig neu geregelt worden, und zwar interessanterweise im Rahmen eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Von Bedeutung ist, daß Rechte an einem Warenzeichen in Zukunft nur noch geltend gemacht werden können, wenn das Zeichen eingetragen ist. Den Anspruch auf Eintragung hat der Erstbenutzer, aber dieser verliert ihn nach sechs Monaten; dann entscheidet die Anmeldungsriorität. Das ist ein Bruch mit dem Prinzip des Rechtserwerbs ausschließlich durch Erstbenutzung, wie es am strengsten in den Vereinigten Staaten durchgeführt ist. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 179.)

R. Cohn. [GVE. 87.]

¹⁾ Cohn, diese Zeitschrift 45, 84 [1932].

Vereinigte Staaten von Amerika. Neue Gebühren. Die Anmeldungsgebühr für Patente sowie die Schlußgebühr (final fee) sind von je 25 Dollar auf je 30 Dollar heraufgesetzt worden. (Blatt f. Patent-, Muster u. Zeichenwesen 1932, S. 227.)

R. Cohn. [GVE. 88.]

Spanien. Stempelgesetz. Für Patente und Muster sind zum Teil recht hohe Stempelgebühren festgesetzt worden. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 227.)

R. Cohn. [GVE. 89.]

Kündigungsschutzgesetz. Bekanntlich genießen Angestellte, auch wenn ihr Einkommen die Angestelltenversicherungspflichtgrenze übersteigt, im Rahmen der Vorschriften des KündSchG. einen Schutz insofern, als die Kündigungsfristen verlängert sind (gerechnet vom 25. Lebensjahr an: nach 5 Jahren Dienstzeit bei derselben Firma — oder Rechtsvorgänger — 3 Monate, nach 8 Jahren 4 Monate, nach 10 Jahren 5 Monate, nach 12 Jahren 6 Monate, zum Vierteljahresschluß). Diese Vorschriften sind zwingend, d. h. es kann nicht zugunsten des Angestellten im voraus etwas anderes vereinbart werden (dagegen können die Parteien des Ezv. nach erfolgter Kündigung — auch stillschweigend durch Annahme einer kurzfristigen Kündigung — übereinkommen, daß eine in Widerspruch zum KündSchG. ausgesprochene Kündigung gültig sein soll), und sie greifen auch dann ein, wenn nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses (AV.) dieses wieder auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird. (Ob das KündSchG. auch dann Anwendung zu finden hat, wenn die Kündigung vom Angestellten ausgeht, ist streitig, aber nach richtiger Ansicht zu verneinen.) Das KündSchG. kann jedoch keine Geltung für den Fall beanspruchen, daß ein AV. für eine fest bestimmte Zeit eingegangen ist, derart, daß es überhaupt keiner Kündigung bedarf; so auch dann, wenn ein AV. zunächst unter Einhaltung des KündSchG. gekündigt wurde und nach Beendigung auf bestimmte Zeit verlängert ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß die Zulässigkeit, solche festbegrenzten Verträge abzuschließen, dazu missbraucht wird, das KündSchG. zu umgehen. Ergeben die Umstände, daß eine solche Umgehung beabsichtigt ist, so ist die Vereinbarung, der AV. solle von selbst ablaufen, nichtig, und zur Beendigung des AV. ist die gesetzliche Kündigung erforderlich. Ein Verstoß gegen das Gesetz kann unter Umständen darin gefunden werden, daß an Stelle eines einheitlich dauernden AV. eine fortgesetzte Kette kurzfristiger Dienstverträge (mit zeitlich bestimmtem Ablauf) geschlossen wird. Im konkreten Falle hatte das LArbG. (ohne Rechtsverstoß) festgestellt, daß die Firma zu solchen kurzfristigen AV. veranlaßt war, weil sich bei der Geschäftslage nicht habe übersehen lassen, ob ein endgültiges AV. eingegangen werden könnte. Das RArbG. trat dieser Ansicht bei. Der Leiter des Unternehmens müsse gerade bei einer Wirtschaftskrise prüfen, ob, wie lange und in welcher Zahl er den Belegschaftsbestand halten könne; dabei kann auch von Bedeutung sein, ob vom Standpunkte eines ruhigen, sachlichen Beurteilers das Unternehmen Anlaß zu den getroffenen Maßnahmen hatte oder sie wenigstens für notwendig halten durfte. (RArbG. 286/30 in Jurist. Wochenschrift 1932, S. 1278.)

Grombacher. [GVE. 82.]

Kündigung. Wenn eine Kündigung während des Urlaubs ausgesprochen wird, so ist oft streitig, ob sie in rechtswirksamer Weise erfolgt ist. Die Kündigungserklärung muß zugehen, d. h. der Empfänger muß unter normalen Umständen und nach der Verkehrsübung von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis erlangen können; tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich. Das ist der Fall, wenn ein (gewöhnlicher) Brief z. B. in der Wohnung abgegeben oder in den Briefkasten geworfen wird; außergewöhnliche Verhältnisse wie Krankheit oder Abwesenheit bleiben regelmäßig außer Betracht. Ein eingeschriebener Brief ist noch nicht zugegangen, wenn der Postbote erst einen Benachrichtigungszettel hinterlassen hat. (RAG. v. 22. 4. 1932 — 530/31 — in Jurist. Wochenschrift 1932, S. 2566.) — Die Rechtslage kann anders sein, wenn — je nach den Umständen — eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mitteilung des Aufenthalts-

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

orts während des Urlaubs bestand — die sich im Zweifel jedoch nicht auf vorübergehende Abwesenheit bezieht — oder der Aufenthaltsort tatsächlich mitgeteilt worden ist. Im ersten Falle kann dann das Nichzugehen der Kündigung zu Lasten des Arbeitnehmers, im zweiten die in Widerspruch zur Sachlage erfolgte Adressierung der Kündigung zum Nachteil des Arbeitgebers gehen. *Grombacher.* [GVE. 73.]

Die preußische Sparverordnung. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat durch Urteil vom 20. Juli 1932 — StGH. 10/31 — folgende Entscheidung gefällt:

„In der preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) sind verfassungswidrig: 1. die Vorschriften im Kapitel IV des zweiten Teiles über die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen; 2. die Vorschrift im § 2 des Kapitels VIII des zweiten Teils über Versetzung in ein anderes Amt, soweit sie die Pflicht zur Annahme eines Amtes von geringerem Range begründet; 3. die Vorschriften im § 1 des Kapitels II des vierten Teils, soweit sie solche beim Inkrafttreten der Vorschriften bereits im Amte stehende Beamte berühren, deren Aufgabenkreis mit dem eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht unmittelbar vergleichbar ist; 4. die Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 2 desselben Kapitels, soweit sie, abgesehen von den im § 4 vorgesehenen Fällen und dem Falle einer Änderung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten, Änderungen der Bezüge oder der Einreichung beim Inkrafttreten der Vorschrift bereits im Dienste stehender Beamten zuläßt. — Die Vorschrift im § 1 von Kapitel VIII des zweiten Teiles über die Begründung des Beamtenverhältnisses ist nicht verfassungswidrig.“

Eingehende Begründung des Urteils: „Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt“, Bd. 53, Nr. 39, vom 24. September 1932, S. 776. *Merres.* [GVE. 83.]

Zulassung als Sachverständige bei der Durchführung des Lebensmittelgesetzes. Artikel 10, Absatz 8 des Entwurfes von Grundsätzen¹⁾ für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes sieht vor, daß die Gewerbetreibenden auf ihre Kosten die bei Kontrollen von den Polizeibeamten oder amtlichen Sachverständigen zurückgelassenen Gegenproben durch

¹⁾ Vgl. Ztschr. angew. Chem. 43, 240 [1930], und 45, 353 [1932].

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Hauptversammlung am 2. und 3. Dezember 1932
im Hause des VDI, Berlin.

Prof. Dr. E. Schmidt, München: „Die Kettenlänge der Cellulose nativer Zusammensetzung und die Kettenlänge des Acetyl-Xylans der Laubhölzer.“ — Prof. Dr. W. Brecht, Darmstadt: „Frischwasserverbrauch im Papiermaschinenbetrieb.“ — Prof. Dr. Berlin, Darmstadt: „Über Cellulose als Grundstoff der Steinkohle und Erdölbildung.“ — Prof. Dr. J. von Laßberg, München: „Fortschritte auf dem Gebiete der Kraft- und Wärmewirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Zellstoff- und Papierindustrie.“ — Prof. Dr. Lorenz, Köthen: „Die Theorie der Harzleimung.“ Dieser Vortrag ist als Diskussionsvortrag derart gedacht, daß im Anschluß daran die neuesten Leimverfahren einer kritischen Würdigung unterzogen werden sollen.

A. Sitzung des Fachausschusses. a) Fachausschuss für Sulfit-Zellstoff-Fabrikation: Dr. Schütz, Köln-Marienburg: „Beziehung zwischen Schwefelgehalt und Aschengehalt von Sulfitzellstoff und eine neue Ausführungsform der Schwefelbestimmung.“ — b) Fachausschuss für Natron-Zellstoff-Fabrikation: Dr.-Ing. Hubert Kienz, Frantschach: „Die Sodawiedergewinnung in der Natronzellstoffherstellung unter Berücksichtigung des Wagner-Verfahrens.“

B. Sitzung der Faserstoff-Analysen-Kommission. Tätigkeitsbericht des Kommissionsvorsitzenden, Direktor Dr. Hottenroth, Mannheim-Waldhof.

einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen dürfen.

Der Sinn des Wortes „zugelassenen“ wird vielfach immer noch verkannt. Die Vorschrift, daß die Befugnis zur Untersuchung der Gegenprobe von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen ist, soll nicht etwa die Handhabe dafür bieten, die Zulassung von Sachverständigen willkürlich, womöglich nach politischen Gesichtspunkten, beschränken zu können. Jene Vorschrift soll vielmehr verhüten, daß nichtsachkundige oder vertrauensunwürdige Personen mit der so wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe betraut werden. Im übrigen soll der Gewerbetreibende aber in der Wahl der zugelassenen Sachverständigen durch die vorgesehenen Bestimmungen nach keiner Richtung hin beschränkt werden. Was Mangel an Sachkunde bedeutet, ist bei den chemischen Sachverständigen durch Artikel 10, Abs. 8, festgelegt, indem hiernach nur solche Chemiker zugelassen sind, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Als vertrauensunwürdig würden Personen zu betrachten sein, die in Ausübung ihres Berufes unehrlich verfahren sind, also z. B. wahrheitswidrige Gutachten abgegeben haben. Daß derartige Fälle — wenn auch vereinzelt — vorgekommen und auch weiterhin zu befürchten sind, dürfte leider nicht in Abrede zu stellen sein. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß eine Rechtsstütze gegeben sein muß, um unlautere Personen ausschalten zu können. Eine solche Möglichkeit dient sowohl den Belangen des Gewerbes als auch denjenigen der Sachverständigen, liegt somit auch im Interesse der Handelschemiker. *Merres.* [GVE. 96.]

Überblick über die deutsche Lebensmittelgesetzgebung. Die Zahl der reichsgesetzlichen Bestimmungen, die sich auf Lebensmittel beziehen oder den Verkehr mit diesen berühren, ist ziemlich beträchtlich. Neben den Gesetzen und Verordnungen lebensmittelpolizeilicher Prägung kommen Gesetze und Verordnungen steuertechnischen, wirtschaftlichen und anderen Charakters in Betracht. Überblickt man diese Gesetzgebung, so ergibt sich ein außerordentlich buntes Bild, das in letzter Zeit, bedingt durch mannigfache Umstände, fortgesetzt eine andere Gestaltung erfahren hat. Eine Übersicht über diese Gesetzgebung wird im Reichsgesundheitsblatt fortlaufend veröffentlicht. Den Stand vom 1. Oktober 1932 bringt Heft 41 vom 12. Oktober 1932 (vgl. Angew. Chem. 45, 483 [1932], GVE. 42). *Merres.* [GVE. 84.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. H. Staudinger, Freiburg i. Br., hat den Ruf auf den Lehrstuhl der organischen Chemie an der Technischen Hochschule Berlin abgelehnt¹⁾.

Ausland: Dr. E. Guglielminetti, der als Arzt in Monte Carlo im Jahre 1902 die ersten erfolgreichen Versuche zur Beseitigung der Staubplage durch Teerung der Straßen veranlaßte, beging am 24. November in Paris seinen 70. Geburtstag.

Verliehen: Baurat i. R. Dr.-Ing. F. Halla, Priv.-Doz. für physikalische Chemie an der Technischen Hochschule Wien, der Titel eines a. o. Prof.

Gestorben: Dr. H. Dannenbaum, National Ammonia Co., Frankford, Philadelphia, U. S. A., am 18. Oktober.

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

Ergebnisse der Enzymforschung. Herausgegeben von F. F. Nord und R. Weidenhagen, I. Band. 377 Seiten mit 63 Abbildungen. Akadem. Verlagsgesellschaft, Leipzig 1932. Preis geh. RM. 27,—, geb. RM. 29,—.

Es war ein sehr glücklicher Gedanke der Herausgeber, eine internationale Schar bedeutender Forscher zur Abfassung kurzer Berichte über scharf umrissene Fragen der Enzymforschung zu gewinnen. Die Freiheit der Darstellung, die auch sprachlich den Mitarbeitern gewährt wurde, verleiht dem vorliegenden

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 485 [1932].